

**Zu 296/A - XIX. GP.-NR**

Da der gegenständliche Selbständige Antrag gemäß § 99 Abs. 2 GOG durch 20 Abgeordnete unterstützt wurde, ist die Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen. Das Verlangen wird daher gemäß § 99 Abs. 5 GOG dem Präsidenten des Rechnungshofes mitgeteilt werden.

Nr. XIX. GP-NR  
296 JA  
Pkt. 22. Juni 1995

## Antrag

der Abgeordneten **Peter, Van der Bellen** und weiterer Abgeordneter

betreffend Durchführung eines besonderen Aktes der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof gemäß § 99 GOG

hinsichtlich der **"stillen" Liquidation der DDSG Donaureisen GmbH**

gemäß § 99 (2) GOG wird die sofortige Durchführung der Gebarungsprüfung verlangt

In der nicht nur f<sup>o</sup>remdenverkehrspolitisch symbolträchtigen Angelegenheit der Erhaltung der DDSG Personenschiffahrt ist es am 22.5.1995 zur Entscheidung der DDSG-Hauptversammlung gekommen, die DDSG Donaureisen zu liquidieren.

Dazu in krassem Gegensatz steht die im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung 1990 festgelegte Zielsetzung, auch die Personenschiffahrt auf der Donau zu privatisieren. Bis heute wurde die Personenschiffahrt mit mehreren 100 Millionen Schilling Verlust von der Republik weiterbetrieben, vom Verlust um den Mozart-Kauf und -Verkauf gar nicht zu sprechen. Auch die 1993 durchgeführte Privatisierung der Güterschiffahrt ist bekanntermaßen alles andere als geglückt.

Nun gab es durchaus Interessenten für die Übernahme der DDSG Donaureisen, wobei es offensichtlich zu erheblichen Kommunikationsproblemen und Informationsdefiziten für die Anbieter gekommen ist, was die Abgabe eines verbindlichen Angebotes nicht gerade erleichtert hat. Noch Ende 1994 wurden zwischen 130 und 150 Millionen Schilling als voraussichtliche Liquidationskosten kolportiert. Eine Berechnung der DDSG aus dem November 1994 ging von 137 Millionen Schilling aus.

Am 3. April 1995 erfolgte über APA und DPA eine Ausschreibung für die Privatisierung der DDSG. In dieser wurde eine endgültige Frist für die Vorlage eines Anbots mit 20. April 1995, 16.00 Uhr stipuliert. Unter anderem wurde als eine Bedingung für die Anbotstellung formuliert, daß die dem Eigentümer aus der Privatisierung erwachsenden Kosten<sup>1</sup> nicht höher sein dürften als die plötzlich nur mehr 70 Millionen Schilling betragenden Liquidationskosten. Eine Berechnung, wie man auf diesen Betrag gekommen ist, liegt offensichtlich nicht vor oder wird geheimgehalten.

Trotzdem lag binnen offener Frist ein verbindliches Angebot vor, was die für die Privatisierung Verantwortlichen aber nicht daran hinderte, auch nach der Fallfrist mit zwei anderen Interessenten Gespräche zu führen. Ziel war dabei offenbar, diesen beiden auch nach Ablauf der Frist, eine Anbotslegung zu ermöglichen. Als (eigentlich unzulässige) neue Frist wurde der 9. Mai 1995 gesetzt.

Nichtsdestotrotz lag für die Aufsichtsratssitzung am 9. Mai immer noch erst ein verbindliches Angebot vor, jenes der ersten Anbietergruppe<sup>2</sup>. Es kam aber erst gar nicht zu Verhandlungen, sondern sofort zum Aufsichtsratsbeschuß, der Hauptversammlung die Liquidation der DDSG Donaureisen zu empfehlen. Am 11. Mai wurde der Finanzminister von der ersten Anbietergruppe von dieser Vorgangsweise unterrichtet, was jenen wenig beeindruckte. Auch eine Verbesserung des ursprünglichen Angebotes der Bietergemeinschaft verhallte ungehört. Am 22. Mai 1995 beschloß die Hauptversammlung die "stille" Liquidation der DDSG Donaureisen.

Es drängt sich die Vermutung auf, daß diese Vorgangsweise weder die ökonomisch sinnvollste für den Eigentümer, die Republik Österreich, noch die für die Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und Wien fremdenverkehrspolitisch günstigste Variante darstellt. Ob man hätte können, soll dahingestellt bleiben, daß aber überhaupt keine Verhandlungen stattgefunden haben, erscheint aufklärungsbedürftig.

Es bleibt jedenfalls der begründete Eindruck, daß in diesem konkreten Fall nicht nur die Personenschiffahrt auf der Donau unnötigerweise eingestellt wird, sondern daß auch die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten wurden.

---

<sup>1</sup> diese berücksichtigen offensichtlich nicht die sachbezogenen, sondern beziehen sich nur auf die personalbezogenen Liquidationskosten (s. Aussendung der DDSG an die APA vom 3.4.1995)

<sup>2</sup> vertreten durch die AIC (Androsch International Management Consulting)

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher im Zusammenhang mit der gescheiterten Privatisierung der DDSG Donaureisen GmbH gemäß § 99 GOG nachfolgenden

### **Antrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Rechnungshof wird beauftragt, alle Akte im Zusammenhang mit der nicht erfolgten Privatisierung der DDSG Donaureisen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hin zu untersuchen. Insbesondere soll auch geklärt werden, ob im Zusammenhang mit der stillen Liquidation der Gesellschaft, ein Schaden für die Republik entstanden ist, und ob in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Vorschriften vorgegangen wurde."

In formeller Hinsicht wird die sofortige Durchführung der Gebarungsprüfung im Sinne des § 99 (2) GOG verlangt.